



## Managementplan für das FFH-Gebiet 5634-371 " Täler und Rodungsinseln im Frankenwald mit Geroldsgrü- ner Forst "

### *Maßnahmen*

<b>Herausgeber:</b>	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach (AELF) – Bereich Forsten Forstamtsstraße 4 95346 Stadtsteinach Tel.: 09225/9555-0 Fax: 09225/9555-55 <a href="mailto:poststelle@aelf-ku.bayern.de">poststelle@aelf-ku.bayern.de</a> <a href="http://www.aelf-ku.bayern.de/">http://www.aelf-ku.bayern.de/</a>
<b>Planerstellung:</b>	
<u>Koordination und endgültige Planfestschreibung:</u>	Regionales NATURA 2000- Kartierteam AELF Bamberg - Bereich Forsten Scheßlitz - Neumarkt 20 96110 Scheßlitz Tel.: 09542/7733-130 <a href="mailto:poststelle@aelf-ba.bayern.de">poststelle@aelf-ba.bayern.de</a> <a href="http://www.aelf-ba.bayern.de/">http://www.aelf-ba.bayern.de/</a>
<u>Allgemeiner Teil und Waldteil:</u>	Bernhard Reiser, Dipl.-Geograph und Uwe Gmach, Dipl.Forstwirt (UNIV) IVL - Institut für Vegetationskunde und Land- schaftsökologie GbR. Hemhofen/Zeckern
<u>Offenlandteil – Auftraggeber:</u>	Regierung von Oberfranken – SG 51 - Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth Tel.: 0921/604-0 Fax: 0921/604-1289 <a href="mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de">poststelle@reg-ofr.bayern.de</a> <a href="http://www.regierung.oberfranken.bayern.de">www.regierung.oberfranken.bayern.de</a>
<u>Offenlandteil – Auftragnehmer:</u>	ANUVA Landschaftsplanung GbR Allersberger Straße 185 90461 Nürnberg
<b>Stand:</b>	November 2011
<b>Gültigkeit:</b>	Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung



---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>III</b>
Tabellenverzeichnis .....	IV
<b>0 Grundsätze (Präambel).....</b>	<b>1</b>
<b>1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Gebietsbeschreibung .....</b>	<b>5</b>
2.1 Grundlagen.....	5
2.2 Lebensraumtypen und Arten .....	6
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	6
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	9
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten.....	10
<b>3 Konkretisierung der Erhaltungsziele.....</b>	<b>11</b>
<b>4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung.....</b>	<b>13</b>
4.1 Bisherige Maßnahmen.....	13
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	16
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen .....	16
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die im SDB genannten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	20
4.2.3 Erläuterungen zu den Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die nicht im SDB genannt sind.....	28
4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	29
4.2.5 Erläuterungen zu den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im SDB genannt sind .....	32
4.2.6 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte .....	32
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000) .....	35

---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Typische Ausprägung eines Frankenwaldtales mit Extensivwiesen und begleitendem Hochwald (Foto: ANUVA) .....	5
Abbildung 2: Sukzessionsfläche mit Rohrglanzgras nach Rodung in der TFl. .16 (Foto: E. Spranger) .....	19

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2004 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht) .....	8
Tabelle 2: Im FFH-Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß Kartierung 2004 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht) .....	10
Tabelle 3: VNP- und LNPR-Flächen der Teilflächen, bezogen auf den Offenlandanteil (Stand 2007) .....	14
Tabelle 4: gemeldete Ökokatasterflächen (A/E-Flächen, lt. LfU, Stand 10/2007) in den einzelnen Teilflächen .....	16
Tabelle 5: Maßnahmen im LRT 3260 .....	22
Tabelle 6: Maßnahmen im LRT 4030 .....	23
Tabelle 7: Maßnahmen im LRT *6230 .....	23
Tabelle 8: Maßnahmen im LRT 6430 .....	23
Tabelle 9: Maßnahmen im LRT 6510 .....	24
Tabelle 10: Maßnahmen im LRT 6520 .....	25
Tabelle 11: Maßnahmen im LRT 7140 .....	25
Tabelle 12: Maßnahmen im LRT 9110 .....	26
Tabelle 13: Maßnahmen im LRT 9130 .....	26
Tabelle 14: Maßnahmen im LRT *9180 .....	27
Tabelle 15: Maßnahmen im LRT *91E0 .....	27
Tabelle 16: Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ...	29
Tabelle 17: Maßnahmen für das Bachneunauge .....	29
Tabelle 18: Maßnahmen für die Mühlkoppe .....	30
Tabelle 19: Maßnahmen für die Mopsfledermaus .....	30
Tabelle 20: Maßnahmen für das Große Mausohr .....	31
Tabelle 21: Maßnahmen für den Fischotter .....	31

## 0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Gebiet 5634-371 „Täler und Rodungsinseln im Frankenwald mit Geroldgrüner Forst“ umfasst zahlreiche, nahezu parallel verlaufende, langgestreckte Talgründe und Rodungsinseln im Frankenwald sowie das große Laubwaldgebiet des Geroldgrüner Forstes. Das Gebiet zeichnet sich durch landesweit bedeutsame Borstgrasrasen, artenreiche Bergwiesen und naturnahe Laub- und Mischwälder aus. Es beherbergt ferner weitere Lebensräume wie Fließgewässer, Moore, Heiden und Auwälder und ist Lebensraum für seltene Arten wie die Mopsfledermaus und das Große Mausohr. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2001 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Auch das Gebiet „Täler und Rodungsinseln im Frankenwald mit Geroldgrüner Forst“ ist durch eine zumeist extensive, bäuerliche Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft geprägt und in seinem Wert bis heute erhalten worden. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot vorgegeben werden. Rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes, des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23d Bay-NatSchG) sowie ggf. vorhandene Schutzgebietsverordnungen besitzen unabhängig davon weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Beteiligten, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu sollen so genannte „Runde Tische“ eingerichtet werden. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der Richtlinien und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Durch Runde Tische als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete vielfach seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden. Der Plan soll letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer schaffen, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

# 1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, und Gesundheit und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet 5634-371 „Täler und Rodungsinseln im Frankenwald mit Geroldgrüner Forst“ wegen des überwiegenden Waldanteils bei der Forstverwaltung. Örtlich zuständig ist das Regionale NATURA 2000-Kartierteam (RKT) Oberfranken mit Sitz am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg.

Der Plan wurde auf der Grundlage eines Altplans aus dem Jahre 2004 erstellt, welcher von der ehemaligen Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken in Auftrag gegeben wurde. Auftragnehmer war das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie GbR (IVL) in Hemhofen/Zeckern (Diplom-Geograph Bernhard Reiser, Diplom-Forstwirt (UNIV.) Uwe Gmach). Ein Fachbeitrag für die Schutzgüter des Offenlandes wurde im Auftrag der Regierung von Oberfranken vom Büro ANUVA Landschaftsplanung GbR, Allersberger Straße 185, 90461 Nürnberg, gefertigt (Diplom-Geoökologe Erich Spranger, Diplom-Biologe Matthias Hammer, Diplom-Biologe Klaus Albrecht, Diplom-Biologin Stephanie Brand).

Da der damalige Plan aufgrund der Forstreform des Jahres 2005 nicht zum Abschluss gebracht werden konnte und seit jener Zeit umfangreiche methodische Änderungen bei der Fertigung von Managementplänen in Kraft getreten sind, erschien es notwendig, den Plan komplett zu überarbeiten. Der vorliegende Plan wurde von Klaus Stangl und Christof Mörtlbauer erstellt.

Bei der Erstellung des Plans lieferten Frau Brehm und Herr Singhartinger (beide Landratsamt Kronach, Untere Naturschutzbehörde) wertvolle Hinweise. Ausführliche Informationen wurden ferner von Herrn Förster (Landschaftspflegeverband Kronach) und von Herrn Näher (Wasserwirtschaftsamt Kronach) eingeholt. Herr Raab vom Landesbund für Vogelschutz (LBV) stellte freundlicherweise die aktuellsten Brutvogellisten des Jahres 2004 von vier Frankenwaldtälern (Tettau-, Buchbach-, Kremnitz-Dober- und Teuschnitztal) zur Verfügung. Die entsprechenden Vertragsnaturschutzflächen im Landkreis Hof wurden bei Frau Lang (Landratsamt Hof, Untere Naturschutzbehörde) und Frau Ernstberger (Landschaftspflegeverband Hof) erfragt.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Jedem Interessierten wurde die Mitwirkung bei der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Täler und Rodungsinseln im Frankenwald mit Geroldgrüner Forst“ ermöglicht.

Hierzu wurden die Eigentümer über die örtliche Presse und die Gemeindeblätter eingeladen. Eine persönliche Einladung eines jeden einzelnen Grundbesitzers war angesichts der Gebietsgröße, der Streulage und der großen Anzahl von rd. 1000 Adressaten nicht möglich.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- 1. Grundlagenbegang mit Vertretern der Naturschutzbehörden, der Oberforstdirektion Mittelfranken-Oberfranken und des Forstamtes Nordhalben am 21.08.2003
- 2. Grundlagenbegang mit Vertretern der Naturschutzbehörden, der Oberforstdirektion Mittelfranken-Oberfranken und des Forstamtes Bad Steben am 01.09.2003
- Allgemeine Auftaktveranstaltung am 11. Juli 2006 in der Zecherhalle in Neukenroth mit ca. 70 Teilnehmern
- Allgemeiner Abstimmungstermin zur Information über den Stand der Kartierarbeiten insbesondere im Bereich um Teuschnitz am 13.10.2006 in Teuschnitz mit Vertretern der Naturschutzbehörden, der Forstverwaltung, der Kartierbüros und der beteiligten Gemeinden
- Runder Tisch am 23.11.2011 in der Grundschule in Teuschnitz mit 47 Teilnehmern

Der Managementplan wurde am 23.11.2011 im Rahmen des Runden Tisches fertiggestellt.

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Grundlagen

Das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet " Täler und Rodungsinseln im Frankenwald mit Geroldsgrüner Forst " besteht aus insgesamt 23 Teilflächen (s. Anhang, Karte 1 Übersicht) in den Landkreisen Kronach und Hof, bei denen es sich zumeist um lang gestreckte, tief ins Bergland eingeschnittene Täler handelt. Zum Gebiet gehören ferner einige flächig ausgebildete Waldbereiche, deren größter der Geroldsgrüner Forst ist.

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von ca. 1.861 ha, wovon rd. 2/3 Wald sind. Etwa 1/3 der Gebietsfläche besteht aus diversem Grünland sowie Gewässern, Mooren, Heiden u. a.

Wertgebende Komponenten sind insbesondere artenreiche Borstgrasrasen und Berg-Mähwiesen sowie naturnahe Buchen-Mischwälder. Auch verschiedene seltene Tierarten sind hier zu finden, darunter Mopsfledermaus und Großes Mausohr.

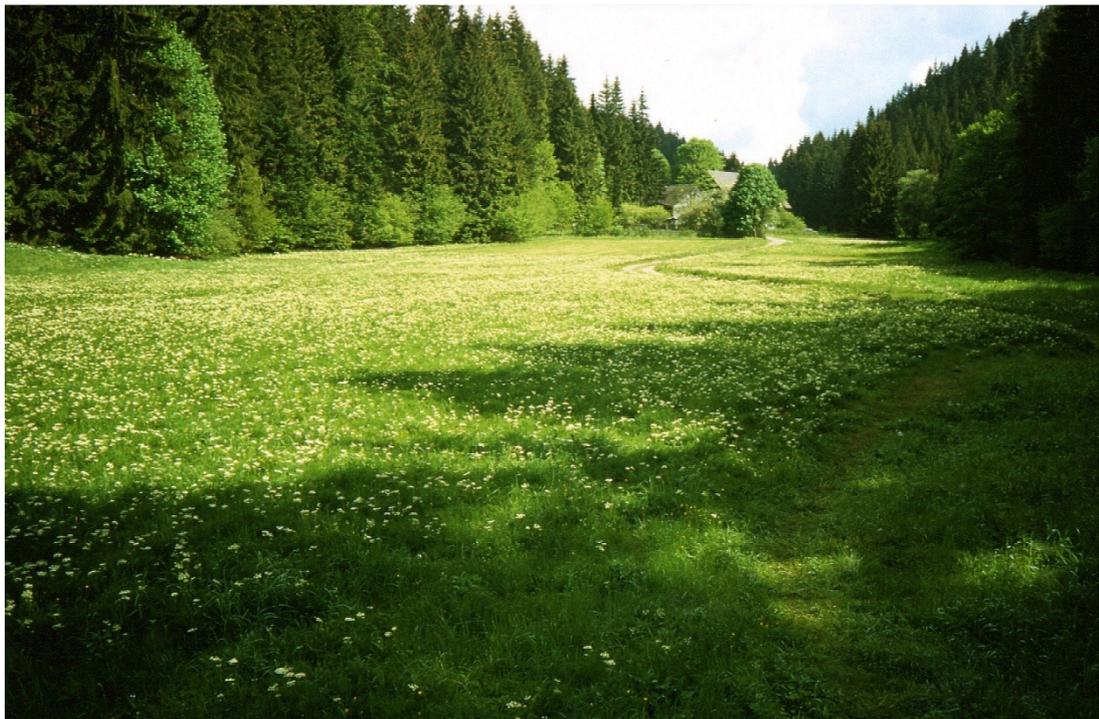


Abbildung 1: Typische Ausprägung eines Frankenwaldtales mit Extensivwiesen und begleitendem Hochwald (Foto: ANUVA)

## 2.2 Lebensraumtypen und Arten

### 2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie gibt Tabelle 1:

EU-Code	Lebensraumtyp - Kurzname Bewertung/Erläuterungen	Abbildung
3260	<b>Fließgewässer mit flutender Wasservegetation</b>	
	Fläche: 15,0 ha Bewertung: überwiegend B, tlw. C an Wasserpflanzen nur Moose vorhanden oft in räumlichen Zusammenhang mit feuchten Hochstaudenfluren  Foto: E. Spranger	
4030	<b>Trockene Heiden</b>	
	Fläche: 0,5 ha Bewertung: überwiegend B, tlw. C nur kleinräumig vorhanden örtlich aufkommende Gehölze  Foto: K. Stangl	
*6230	<b>Artenreiche Borstgrasrasen</b>	
	Fläche: 51,8 ha Bewertung: überwiegend A gehören zu den größten und besten in Bayern zahlreiche seltene Arten  Foto: E. Spranger	
6430	<b>Feuchte Hochstaudenfluren</b>	
	Fläche: 5,0 ha Bewertung: überwiegend B örtlich in hervorragender Ausprägung  Foto: K. Stangl	
6510	<b>Magere Flachland-Mähwiesen</b>	
	Fläche: 1,1 ha Bewertung: überwiegend B zumeist mit Übergängen zum LRT Berg-Mähwiesen  Foto: K. Stangl	

EU-Code	Lebensraumtyp - Kurzname Bewertung/Erläuterungen	Abbildung
6520	<p><b>Berg-Mähwiesen</b></p> <p>Fläche: 243,9 ha Bewertung: überwiegend A, tlw. B wichtigster Offenland-LRT zahlreiche seltene Arten oft vergesellschaftet mit Borstgrasrasen</p> <p style="text-align: right;">Foto: E. Spranger</p>	
7140	<p><b>Übergangs und Schwingrasenmoore</b></p> <p>Fläche: 10,1 ha Bewertung: überwiegend A, tlw. B zumeist von Torfmoosen und Schnabelsegge gebildet zahlreiche seltene Arten</p> <p style="text-align: right;">Foto: E. Spranger</p>	
9110	<p><b>Hainsimsen-Buchenwälder</b></p> <p>Fläche: 11,6 ha; Bewertung 100% B; Sehr geringer Totholzanteil</p> <p style="text-align: right;">Foto: K. Stangl</p>	
9130	<p><b>Waldmeister-Buchenwälder</b></p> <p>Fläche: 490,3 ha Bewertung 100% B; keine wesentlichen Defizite flächenmäßig bedeutsamster LRT im Gebiet</p> <p style="text-align: right;">Foto: K. Stangl</p>	
*9180	<p><b>Schlucht- und Hangmischwälder</b></p> <p>Fläche: 8,7 ha Bewertung 100% B Geringe Anteile an Totholz und Biotopbäumen</p> <p style="text-align: right;">Foto: K. Stangl</p>	
*91E0	<p><b>Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden</b></p> <p>Fläche: 12,7 ha Bewertung: 100% C große Defizite bei Totholz und Biotopbäumen</p> <p style="text-align: right;">Foto: K. Stangl</p>	

Lebensraumtypen, die nicht im SDB aufgeführt sind		
EU-Code	Lebensraumtyp - Kurzname Bewertung/Erläuterungen	Abbildung
3130	<b>Stillgewässer mit Pioniervegetation</b> Größe: 0,3 ha Bewertung: 100% B flächenmäßig nur geringe Bedeutung  Foto: K. Stangl	
3150	<b>Nährstoffreiche Stillgewässer</b> Fläche: 0,6 ha Bewertung: überwiegend B flächenmäßig nur geringe Bedeutung  Foto: E. Spranger	
8150	<b>Silikatschutthalden</b> Fläche: 0,4 ha Bewertung 100% B zwei kleine Teilflächen  Foto: B. Reiser	

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2004 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht)

Der Anteil an Lebensraumtypen, bezogen auf die Gesamtfläche des Gebiets, beträgt 47%. Demnach umfasst der Anteil an sog. Nicht-Lebensraumtypen, dies sind im Gebiet überwiegend Nadelwälder aus Fichte und intensiver bewirtschaftetes Grünland, rd. 53%.

### 2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gibt Tabelle 2.

EU-Code	Artname Bewertung/Erläuterungen	Abbildung
1061	<p><b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</b></p> <p>Im Gebiet keine aktuellen gesicherten Vorkommen Art bleibt unbewertet</p> <p style="text-align: right;">Foto: Regierung von Oberfranken</p>	
1096	<p><b>Bachneunauge</b></p> <p>Bewertung: 100% B Flächendeckend in Flüssen und Bächen vorhanden, jedoch in unregelmäßiger Verteilung</p> <p style="text-align: right;">Foto: A. Hartl</p>	
1163	<p><b>Mühlkoppe</b></p> <p>Bewertung: 100% B Flächendeckend in Flüssen und Bächen vorhanden, jedoch in unregelmäßiger Verteilung</p> <p style="text-align: right;">Foto: Fischereifachberatung des Bezirks Oberfranken</p>	
1308	<p><b>Mopsfledermaus</b></p> <p>Bewertung: 100% C Bislang nur sporadische Nachweise aus zwei Teilflächen. Regelmäßiger Überwinterungsgast in der Schieferzeche Lotharheil</p> <p style="text-align: right;">Foto: C. Mörtlbauer</p>	
1324	<p><b>Großes Mausohr</b></p> <p>Bewertung: 100% B Eine Wochenstube in Steinwiesen mit bis zu 600 Weibchen. Großflächige Nutzung der Laubwälder als Jagdhabitat. Regelmäßiger Überwinterungsgast in der Schieferzeche Lotharheil</p> <p style="text-align: right;">Foto: M. Hammer</p>	

EU-Code	Artname Bewertung/Erläuterungen	Abbildung
1355	<b>Fischotter</b> Bewertung: 100% C einzelne aktuelle Nachweise Ausbreitung von Osten her  Foto: H. Rebhan	
<b>Arten, die nicht im SDB aufgeführt sind</b>		
EU-Code	Lebensraumtyp - Kurzname Bewertung/Erläuterungen	Abbildung
1323	<b>Bechsteinfledermaus</b> 1 Fund aus einem Winterquartier und ein Fund aus dem Sommerquartier im Geroldgrüner Forst Vermutlich in den Wäldern weiter verbreitet Bewertung zurzeit nicht möglich Foto: C. Mörtlbauer	
1361	<b>Luchs</b> Nur eine Beobachtung im Umfeld des Gebiets Keine Bewertung  Foto: H. Spath	

Tabelle 2: Im FFH-Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß Kartierung 2004 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht)

### 2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Als weitere im Gebiet vorkommende wertgebende Art ist besonders der Schwarzstorch zu nennen, der die offenen Talbereiche als Nahrungshabitat benötigt. Darüber hinaus gibt es Nachweise für Eisvogel, Wiesenpieper, Uhu, Wasserramsel, Schwarzspecht, Neuntöter, Schafstelze, Grauspecht und Braunkehlchen.

Die ehemaligen Wiesentäler des Frankenwaldes werden seit den 70er Jahren konsequent vor weiteren nachteiligen Veränderungen (z. B. Aufforstungen, Verfichtung) geschützt. Zusätzlich laufen seit Jahren Bemühungen zur Freistellung dort vorhandener Fichtenriegel, um den Biotopverbund zwischen den noch offenen Talbereichen und angrenzenden Hochflächen wieder herzustellen. Wesentlicher und bisher erfolgreich geförderter Indikator für diese auch die Gewässer aufwertenden Maßnahmen ist der o. g. Schwarzstorch. Zahlreiche weitere geschützte und/oder seltene Arten sind im Kapitel 4 des Fachgrundlagenteils aufgeführt.

### 3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im SDB genannten Anhang I-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

Die folgenden gebietsbezogenen Konkretisierungen dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt (Stand: 31.12.2007).

1.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Täler und Rodungsinseln im Frankenwald mit dem Geroldgrüner Forst mit seinen für den nordostbayerischen Raum repräsentativen und landesweit bedeutsamen Borstgrasrasen, artenreichen Bergwiesen, naturnahen Wäldern, sauberen Bächen und einem Bergwerksstollen als bedeutsames Fledermaus-Winterquartier, insbesondere für Mopsfledermaus und Großes Mausohr. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Offenlandcharakters der Frankenwaldtäler (z.B. Dober- und Kremnitztal) und der Rodungsinseln (z.B. Teuschnitzau) mit ihren ausgeprägten Wiesenanteilen, insbesondere zur Wahrung der Verbundsituation. Erhaltung eines der wenigen Vorkommen des Fischotters in Oberfranken
2.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der <b>Flüsse der planaren bis montanen Stufe</b> . Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen bzw. naturnahen Dynamik der in der Regel zu Floßbächen umgestalteten Fließgewässer (z.B. Langenaubach, Ölsnitz, Rodach, Nordhalbener u. Tschirner Ködel, Doberbach, Kremnitz, Buchbach und Tettau). Erhaltung bzw. Wiederherstellung unverbauter Bachabschnitte mit natürlichem Überflutungsregime, natürlich ablaufenden Ufergestaltungsprozessen (z. B. Anlandung, Überstauung, Abbrüche) und ungestörter Verzahnung mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Hochstaudenfluren, Seggenrieden, Feuchtgebüschchen sowie Auwäldern. Erhalt bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer für Gewässerorganismen einschließlich der ungehinderten Anbindung von Seitengewässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume für Fließgewässerarten.
3.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der <b>trockenen europäischen Heiden</b> . Erhalt des Offenlandcharakters mit weitgehend gehölzfreier Ausprägung sowie der Nährstoffarmut der Standorte mit ihrer charakteristischen Vegetation.
4.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der <b>artenreichen montanen Borstgrasrasen</b> mit ihren floristischen Besonderheiten, wie z.B. Arnika, Holunderknabenkraut und Wiesen-Leinblatt. Erhaltung der Flächen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen, zumeist in Vegetationskomplexen mit Bergwiesen (LRT 6520). Erhaltung der Nährstoffarmut der Standorte sowie strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken, Säumen und Waldrandzonen zur Wahrung der Biotopverbundfunktion, als Habitatalemente charakteristischer Artengemeinschaften.
5.	Erhaltung der <b>feuchten Hochstaudenfluren</b> , insbesondere der bestenfalls gelegentlich gemähten Bestände und ihrer charakteristischen Arten. Erhalt der zumeist an den Bächen konzentrierten Ausbildungen des Lebensraumtyps mit geringer Überschirmung zur Bewahrung des Offenlandcharakters. Erhalt des charakteristischen Nährstoff- und Wasserhaushaltes (hoher Grundwasserstand).
6.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der <b>mageren Flachland-Mähwiesen</b> sowie der <b>Berg-Mähwiesen</b> in den unterschiedlichen Ausprägungen (v.a. trocken bis feucht). Erhaltung der Berg-Mähwiesen als den vorherrschenden Lebensraumtypen des Offenlandes, oft in Verbindung mit Borstgrasrasen (LRT *6230), so z.B. auf der Wach bei Tschirn (TFI. .18), im Kremnitz- und Dobertal (TFI. .16), am Lerchenhügel bei Nordhalben (TFI. .22) und in der Talmulde bei Teuschnitz (TFI. .07). Erhaltung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen bzw. der nährstoffarmen Standorte mit ihrer typischen Vegetation.

7.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der <b>Übergangs- und Schwingrasenmoore</b> mit ihren für den Frankenwald höchst seltenen Charakterarten, wie Scheidiges Wollgras und Fieberklee. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sowie der natürlichen Entwicklung. Erhalt des funktionalen Zusammenhangs mit ungenutzten, naturnahen Verlandungsgürteln von Floßteichen und wenig gestörten Feuchtgrünland-Lebensräumen. Erhalt des Offenlandcharakters der zumeist sehr kleinflächigen Ausbildungen des Lebensraumtypen.
8.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der <b>Hainsimsen-Buchenwälder</b> und der <b>Waldmeister-Buchenwälder</b> in ihrer Ausprägung, Qualität und räumlichen Verteilung, u.a. im NSG "Buchbachtal mit Ramschleite und Buchbachsleite" sowie im Geroldsgrüner Forst mit NSG "Buchenhänge" und NSG "Schmidtsberg". Erhalt des hier typischen hohen Struktureichtums, insbesondere der Baumartenvielfalt sowie der charakteristischen Habitatstrukturen (Alt- und Totholz, Höhlen- und Biotopbäume) und Artengemeinschaften
9.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der <b>Schlucht- und Hangmischwälder</b> mit ihrem Struktureichtum, ihrer natürlichen, vielfältigen Bestands-, Alters- und Baumartenzusammensetzung in Abhängigkeit von der hohen Standortvielfalt. Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Alt- und Totholz, Baumhöhlen, Schutt) und der daran gebundenen Artengemeinschaften (z. B. Moos- und Flechten-Gesellschaften), u.a. im NSG "Schmidtsberg".
10.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der <b>Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i></b> . Erhalt der u.a. oftmals bachbegleitenden Bestände, einer naturnahen Bestands- und Altersstruktur, insbesondere der an Alt- und Totholz gebundenen Arten. Erhaltung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen und sonstigen Biotopbäumen. Erhalt sowie ggf. Wiederherstellung des für Auenwälder typischen Wasserregimes.
11.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der <b>Koppe</b> und des <b>Bachneunauges</b> . Erhaltung des Verbundes von Teilpopulationen und der Habitatstrukturen, insbesondere des für ihr Vorkommen notwendigen Erhalts eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichend Versteck- und Laichmöglichkeiten. Erhalt der naturnahen Fischfauna ohne erhöhten Raubfischbestand.
12.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der <b>Mopsfledermaus</b> . Erhalt alt- und totholzreicher Wälder mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren (z.B. abstehende Rinde) als primärer Sommerlebensraum und als Jagdhabitat. Gewährleistung der Störungsfreiheit zur Fortpflanzungszeit (Mai bis August). Erhalt der Winterquartiere, insbesondere der Stollen der Schieferzeche Lotharheil. Erhalt der Ungestörtheit der Überwinterungsquartiere bzw. freien Zugänglichkeit der Stolleneingänge für die Fledermäuse.
13.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des <b>Großen Mausohrs</b> als eine in den Schieferbrüchen, insbesondere in den Stollen der Schieferzeche Lotharheil (TFI. 23) überwinternde Fledermausart. Erhalt des Hangplatzangebots und des Spaltenreichtums der Stollen mit ihrem typischen Mikroklima als Winterquartier. Erhalt der ungestörten bzw. freien An- und Abflugmöglichkeiten zu den Stolleneingängen. Erhaltung von unzerschnittenen Laubwäldern und Laubmischwäldern mit hohem Laubholzanteil als Jagdgebiete für Mausohren (z.B. Geroldsgrüner Forst). Erhaltung bzw. Wiederherstellung unzerschnittener Flugkorridore zwischen Überwinterungsquartier, Nahrungshabitat und Wochenstube, insbesondere zur Kirche in Steinwiesen (5734-301; in ca. 4800 m Distanz zu TFI. .23).
14.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des <b>Fischotters</b> durch Erhaltung sauberer und strukturreicher Fließgewässer einschließlich ihrer Überschwemmungsbereiche mit einem naturnahen Fischbestand. Erhaltung bzw. Wiederherstellung störungsarmer Räume in aktuellen oder potenziellen Fischotter-Habitaten. Erhaltung naturnaher und unzerschnittener Auen-Lebensraumkomplexe bzw. Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern und ihrer Auen.

## 4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten umgesetzt.

### 4.1 Bisherige Maßnahmen

Das Gebiet wird in weiten Bereichen land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft hat das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und in seiner hohen ökologischen Bedeutung bewahrt.

#### Wald

Aktuell wird das Gebiet bis auf die Naturwaldreservate forstwirtschaftlich genutzt, insbesondere durch die beiden beteiligten Staatsforstbetriebe Rothkirchen und Nordhalben als die größten Waldbesitzer. Entsprechend den Vorgaben durch die Forsteinrichtung sollen Laubholz- und Laubholzmischbestände mindestens im bisherigen Umfang erhalten werden. Darüber hinaus ist in der Planung verankert, dass auch Nadelholzbestände mittel- bis langfristig auf nennenswerter Fläche in Mischbestände mit höheren Anteilen an Laubholz, v.a. Buche, sowie Tanne umgebaut werden. Diese Zielrichtung wird bereits seit Jahrzehnten verfolgt. Hierdurch und auch durch die fortwährenden Abgänge von Fichte durch Borkenkäfer- und Sturmwurfereignisse mit nachfolgender Begründung von laubholzreicheren Folgebeständen dürfte sich die Fläche an Wald-LRT künftig noch erhöhen.

#### Offenland

##### *Förderung*

Die extensive Mahdnutzung der Bergwiesen und Borstgrasrasen wurde und wird über Programme des Naturschutzes bzw. der Landwirtschaft gefördert (Vertragsnaturschutzprogramm – VNP, Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR sowie Kulturlandschaftsprogramm – KULAP). Alle drei Programme spielen im Gebiet eine wichtige Rolle.

Teilfläche	Anteil Offenland [ha] lt. Eigenkartierung	VNP in ha und in % des Offenlandes (Stand 2007)	LPP in ha und in % des Offenlandes (Stand 2007)	Sa. VNP und LPP in % des Offenlandes
01	11,58	0,00 ha 0 %	0,59 ha 5 %	5 %
02	3,27	0,00 ha 0 %	0,00 ha 0 %	0 %
03	25,50	1,22 ha 5 %	0,00 ha 0 %	5 %
04	15,70	1,93 ha 12 %	0,00 ha 0 %	12 %
05	3,69	1,55 ha 42 %	0,00 ha 0 %	42 %
06	12,93	8,03 ha 62 %	0,00 ha 0 %	62 %
07	100,11	8,39 ha 8 %	45,97 ha 46 %	54 %
08	18,20	0,00 ha 0 %	6,85 ha 38 %	38 %
09	8,07	3,8 ha 47 %	0,00 ha 0 %	47 %
10	12,12	0,93 ha 8 %	5,59 ha 46 %	54 %
11	35,24	4,22 ha 12 %	0,74 ha 2 %	14 %
12	18,09	3,88 ha 21 %	0,00 ha 0 %	21 %
13	17,67	3,27 ha 18 %	0,00 ha 0 %	18 %
14	33,76	7,74 ha 23 %	2,48 ha 7 %	30 %
15	9,56	5,29 ha 55 %	0,00 ha 0 %	55 %
16	167,26	42,26 ha 25 %	3,4 ha 2 %	27 %
17	1,63	0,00 ha 0 %	0,00 ha 0 %	0 %
18	7,12	3,74 ha 53 %	0,00 ha 0 %	53 %
19	13,16	0,00 ha 0 %	0,49 ha 4 %	4 %
.20	16,42	9,19 ha 56 %	0,00 ha 0 %	56 %
21	22,74	2,2 ha 10 %	0,00 ha 0 %	10 %
22	57,69	46,19 ha 80 %	0,00 ha 0 %	80 %
23	47,34	Kc: 6,97 ha Ho: 4,31 ha 24 %	Kc: 0,00 ha Ho: 0,5 ha 1 %	25 %
<b>Gesamt</b>	<b>658,85 ha</b>	<b>165,11 ha</b> <b>25 %</b>	<b>66,02 ha</b> <b>10 %</b>	<b>35 %</b>

Tabelle 3: VNP- und LNPR-Flächen der Teilflächen, bezogen auf den Offenlandanteil (Stand 2007)

Bei der Interpretation der Daten in Tabelle 3 müssen natürlich Besonderheiten der jeweiligen Teilflächen, insbesondere auch die Situation der Nutzer berücksichtigt werden. Nachstehend eine Zusammenfassung der Ergebnisse:

- Die meisten Teilflächen weisen mit ca. 40 bis 60% der Offenlandfläche einen sehr hohen Anteil an Vertragsnaturschutzflächen (VNP und LNPR) auf. Dies betrifft die Teilflächen 05 bis 10, 15, 18, 20 und 22 (letztere Teilfläche weist sogar 80% Anteil auf!).
- Einige Teilflächen weisen einen hohen Anteil an Brachen oder Sukzessionsflächen auf, weswegen sie einen geringen Anteil an Vertragsnaturschutzflächen haben. Dazu gehören die Teilflächen 01, 02, 04, 13, 17, und 19.
- Einige Teilflächen weisen vergleichsweise geringe Anteile an Vertragsnaturschutzflächen auf (zwischen 20 und 30%, Teilflächen 12, 14). Dies kann durch den relativ hohen Anteil an Fettgrünland erklärt werden. Im Falle der Teilfläche 16 erklärt sich dies durch die Teilnahme am KULAP bzw. durch die Belassung als Sukzessionsfläche.
- Deutlich unterrepräsentiert sind Vertragsnaturschutzflächen in den Teilflächen 11 und 03. In ersterer kommen zwar auch größere Fettgrünlandbereiche vor, dennoch ist der Wert von 14% Vertragsnaturschutzflächen unverhältnismäßig gering. Besonders auffällig ist der geringe Wert von 5% bei der Teilfläche 03, zumal diese einen hohen Anteil an schützenswertem Grünland aufweist. Ursächlich hierfür ist die Lage im Wasserschutzgebiet bzw. deren Funktion als A/E-Flächen.

### *Umgang mit Fichtenaufforstungen*

In der Vergangenheit wurden bereits viele Fichtenaufforstungen entfernt, besonders in den Tallagen (z. B. TFI. 01, 04, 07, 16). Diese Freistellungen wurden bis auf direkte Ausgleichsmaßnahmen vom Landschaftspflegeverband Frankenwald organisiert. Der Ankauf der Flächen erfolgte dann aus Geldern des Bayerischen Naturschutzfonds, die Entfernung der Fichten über das Landschaftspflegeprogramm.

### *Maßnahmen für Fledermäuse*

Die Betreuung der Fledermausquartiere sowie die Durchführung des Fledermausmonitorings erfolgt im Rahmen des Forschungsprojektes „Bestandsentwicklung und Schutz der Fledermäuse in Bayern“, mit dem das 2. Zoologische Institut der Universität Erlangen vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz beauftragt ist (RUDOLPH et al. 2001).

### *Ökoflächenkataster*

Das Ökoflächenkataster (ÖFK) vom LfU erfasst die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E-Flächen) festgesetzten Flächen. Im Vorgriff durchgeführte Kompensationsflächen (Ökokonto) werden ebenfalls in diesem Kataster geführt. Die Summe der gemeldeten Flächen A/E-Flächen sind in der Tabelle 4 angegeben. Offizielle Ökokontoflächen sind z.Z. (Stand 10/2007) im FFH-Gebiet keine angegeben.

Teilfläche	1	2	3	4	7	8	10	11
Sa. Fläche (ha)	3,44	0,73	3,28	5,29	38,43	1,13	2,04	1,60
Teilfläche	12	13	14	16	17	19	22	23
Sa. Fläche (ha)	1,15	2,24	2,48	13,43	1,58	2,05	0,56	1,29

Tabelle 4: gemeldete Ökokatasterflächen (A/E-Flächen, lt. LfU, Stand 10/2007) in den einzelnen Teilflächen

## 4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

### 4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Die übergeordneten Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH-Schutzgüter dienen, lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

- Fortführung der Grünlandnutzung (LRT 6510, 6230, 6520) mit einer hohen zeitlichen und räumlichen Variabilität. Dabei bieten sich verschiedene Arten der Mindestpflege (Mahd), Extensivbeweidung oder auch Mähweidesysteme an
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. zur Erhaltung der Floßteiche (LRT 3130, 3150, 7140)
- Erhalt bzw. Verbesserung der Gewässergüte und der Lichtverhältnisse durch Entfernung der Fichtenbestände entlang von Fließgewässern (LRT 3260, Fischotter, Groppe, Bachneunauge)
- Erstellung eines Gewässerentwicklungsplanes zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Wasserwirtschaft
- Fortführung einer naturnahen, auf die lebensraumtypischen Baumarten gerichtete Waldbewirtschaftung unter Erhalt bzw. Schaffung ausreichender Mengen an Totholz und Biotopbäumen (alle Wald-Lebensraumtypen)
- Erhalt und sachgerechte Pflege aller von den Fledermausarten benötigten Habitatstrukturen wie Keller und Stollen (Überwinterungsquartiere), Wochenstuben und funktionstaugliche Wälder (Jagdhabitats)
- Erhalt der Unzerschnittenheit und relativen Störungsarmut

Des Weiteren dürfte in Zukunft eine der Hauptaufgaben darin liegen, den funktionalen Zusammenhang der Täler mit ihren vielfältigen Lebensräumen zu gewährleisten. Hierzu ist die folgende Maßnahme nötig:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Verbundsituation

Durch die in den letzten Jahrzehnten erfolgte massive Fichtenaufforstung der bis da lang offenen Frankenwaldtäler, teilweise auch der Hanglagen und der Hochflächen wurde die Verbundsituation von Offenlandlebensräumen und damit u.a. der Lebensraum für Wiesenbrüter stark beeinträchtigt (vgl. LICHT 1993). Dieser Prozess dauert bis heute an. Neben der Verbundsituation leidet meist auch das Landschaftsbild unter den Aufforstungen.

Trennende Fichtenriegel und -bestände zwischen Offenlandbereichen und damit größtenteils auch zwischen LRT sind in nahezu allen TFI. zu finden (vgl. auch Karte 2). Im Tettautal befindet sich im mittleren Teil ein letzter Fichtenriegel in der ansonsten überwiegend offenen Aue. Im Bärenbachtal (TFI. 02) und im Oberlauf der Tschirner Ködel trennen Fichtenbestände Übergangsmoorbereiche in den Talauen. An Kremnitz und Doberbach kommen ältere, trennende Fichtenbestände vor allem unterhalb der Finkemühle und unterhalb der Dobermühle, aber auch im mittleren Bereich des südlichen Abschnitts der Kremnitz vor. Am Lerchenhügel bei Nordhalben wird im Norden der Fläche ein Bergwiesenbereich durch einen Fichtenbestand isoliert (Teilrodung bereits durchgeführt), ebenso im nordöstlichen Bereich der TFI. 08. Der Berg-/Nasswiesenkomplex im unteren Bereich des Langenaubachtals wird ebenfalls durch einen Fichtenbestand unterbrochen.

Zur Wiederherstellung der Verbundsituation (aber auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes) sollten die trennenden Fichtenbestände und -riegel in Absprache mit allen Beteiligten (Grundeigentümer, Gemeinden, Forst- und Naturschutzverwaltung) beseitigt werden. Entsprechende Vorschläge finden sich in der Karte 3 „Maßnahmen“ (Maßnahme M 9: Fichtenbestände möglichst beseitigen (nur nach rechtlicher Prüfung)). Hierbei ist immer eine einzelfallbezogene rechtliche Prüfung notwendig.

Eine langfristige Offenhaltung der Täler, Hänge und Hochflächen kann ferner nur garantiert werden, wenn eine gewisse Mindestpflege nicht nur des genutzten Grünlands, sondern auch der Brachflächen in Form einer extensiven Pflege (Mahd, Beweidung oder Entbuschung) stattfindet. Einzelne Brachen können hierbei prinzipiell wieder in extensive Grünlandnutzung genommen werden. Auf einen ausreichenden Bracheanteil (mind. ca. 5 %, vgl. JENNY et al. 2003) sollte aus faunistischer Sicht jedoch geachtet werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass einzelne Flächen oder Teilbereiche vollständig der Sukzession überlassen bleiben.

Ebenfalls der Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation dient die folgende Sondermaßnahme:

- Beweidung großflächiger Sukzessionsflächen

Durch bereits durchgeführte bzw. durch vorgeschlagene Fichtenrodungen sind in zwei Talzügen größere ungenutzte Offenlandabschnitte im Entstehen. Die Sukzessionsflächen weisen eine heterogene, teils schlagflur-, teils

altgrasflurartige Vegetation mit unterschiedlicher Bodenfeuchte und unterschiedlichem Verbuschungsgrad (z.B. Fichte, Faulbaum) auf.

Hierzu gehört die Aue der Tettau zwischen Sattelgrund im Norden und Schauberg im Süden (TFI. 01). Außer einem noch zu rodenden Fichtenbestand, einer Nasswiese und einer kleinen Bergwiese besteht die gesamte Aue auf bayerischer Seite aus Sukzessionsflächen. Im Quellbereich der Teuschnitz (Nordgrenze der TFI. 07) befinden sich ausreichend große Rodungsbereiche. Ein weiterer, sehr langer Talabschnitt mit Sukzessionsflächen kommt an der Kremnitz etwas südlich der Finkenmühle vor (TFI. 16). Abgesehen von noch einigen zu rodenden Fichtenbeständen reicht dieser Abschnitt von der Bergwiese mit der ID 0150 im Norden bis zur Bergwiese mit der ID 0148 im Süden. Die genannten Maßnahmen wurden mittlerweile tlw. schon begonnen.

Zum Offenhalten der beiden Talabschnitte wird eine großflächige, sehr extensive evtl. ganzjährige Beweidung mit einer robusten Rinderrasse (vgl. OPPERMANN & LUICK 1999, REISINGER & SCHMIDTMANN 2001, SPRANGER 2006) vorgeschlagen. Teile könnten auch der Sukzession überlassen bleiben. REISINGER & LANGE (2005) empfehlen bei ganzjähriger, extensiver Beweidung für Auen eine maximale Besatzdichte von 0,5 Großvieheinheiten je Hektar. Die großflächige, extensive Beweidung hätte naturschutzfachlich gesehen durchaus Vorteile, da sich die Struktur- und Artenvielfalt voraussichtlich deutlich erhöhen würden. So ist damit zu rechnen, dass durch unterschiedliche Nutzungsintensitäten unterschiedliche Bodenfeuchte- und Verbuschungsgrade sowie Sonderstandorte entstehen werden (vgl. u.a. REISINGER & LANGE 2005; THIERY & KELKA 1998; Rotvieh-Projekt des LBV, HOTZY mündl.; SPRANGER 2006).

Bachläufe sollten zumindest teilweise in die Beweidungsflächen mit einbezogen werden. Sie könnten hier renaturiert oder aber der Eigenentwicklung (mit Entwicklungsinitialen) anheimgestellt werden. In diesem Zusammenhang sollte außerdem geprüft werden, ob im Kremnitztal im vorgeschlagenen Abschnitt der Feldweg aufgelassen und nur noch der Wanderweg unterhalten werden könnte.

Ein weiterer, allerdings sehr viel kleinerer, ungenutzter Talabschnitt findet sich im nördlichen Teil des Doberbachtals (TFI. 16). Hier wechseln ältere Nassgrünlandbrachen (häufig von Seegrass dominiert) mit Fichtenbeständen und zwei Bergwiesenbrachen (nördlich ID 0190 bis einschließlich ID 0192). Prinzipiell wäre auch hier die Errichtung einer Extensivweidefläche denkbar. Die geringe Größe (ca. 3 ha), die abseitige Lage und die Ungunst der Standorte sprechen jedoch eher dafür, hier der natürlichen Sukzession den Vorrang einzuräumen.



Abbildung 2: Sukzessionsfläche mit Rohrglanzgras nach Rodung in der TFl. 16 (Foto: E. Spranger)

#### 4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die im SDB genannten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich flächenscharf in der Karte 3 „Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ im Anhang (Ausnahme: die für den Wald genannten „wünschenswerten Maßnahmen“).

##### ***LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“***

***(= Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion)***

Die Renaturierung der Bäche kollidiert in vielen Bereichen mit anderen Schutzgütern bzw. Erhaltungszielen.

Bzgl. der zukünftigen Entwicklung stark begradigter Bäche werden für einzelne Abschnitte folgende Alternativen vorgeschlagen:

- Vorrangige Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes  
Der gegenwärtige Bachlauf bleibt mit den wesentlichen Quer- und Längsbauwerken erhalten. Sinnvollerweise sollten Bachabschnitte gewählt werden, die auch verstärkt der Erholungsnutzung dienen. Dies ist hauptsächlich in den offenen Wiesengebieten der Fall (z.B. Teilbereiche von Dober- und Kremnitztal). Eine Verbesserung der Durchgängigkeit ist auch hier anzustreben. Aus Sicht des Denkmalschutzes wertvolle, verbaute Bachabschnitte können auch durch Gestaltung eines neuen 2. Bachlaufes erhalten werden, bei dem der Floßbach abschnittsweise als "Altwasser" erhalten bleibt, wie z. B. im Lamitztal.
- Eingeschränkte Eigenentwicklung  
Der Verlauf des Baches bleibt weitgehend erhalten. Die Uferverbauung wird jedoch teilweise beseitigt, sodass sich eine leichte Seitenerosion und Bachausweitung einstellen kann. Der Bach gewinnt an Strukturen. Für diese Maßnahme werden allerdings die angrenzenden (Wiesen-)Flächen in einer Breite von ca. 5 m um bzw. entlang der Bäche benötigt. Bei Planung und Durchführung dieser Maßnahmen ist besonders auf angrenzende, wertvolle (Grünland-)Biotope zu achten. Denkmalschutzaspekte sollten nicht die vorrangige Rolle spielen.
- Renaturierung und/oder Eigenentwicklung des Baches.  
Durch weiterreichende Renaturierungsmaßnahmen könnten einzelne Bachabschnitte wieder in einen mehr oder weniger ursprünglichen

Zustand zurückversetzt werden. In Frage kämen in erster Linie Sukzessions-, Wald- oder Weideflächen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen können nur einen Anhaltspunkt für die Zielsetzung und für zukünftige Maßnahmen geben. Das Thema Fließgewässerentwicklung ist komplex, u.a. weil bei möglichen Renaturierungen die gesamte Aue betroffen ist und Veränderungen oft Auswirkungen auf unterhalb liegende Abschnitte haben. Es wird vorgeschlagen, für die Bäche des FFH-Gebietes in enger Abstimmung mit der örtlichen Gemeinde, den Fachstellen für Wasserwirtschaft, der Denkmalpflege und selbstverständlich den betroffenen Eigentümern und Anliegern vor Ort ein eigenständiges Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

Für die wenigen strukturreicheren Bäche des LRT 3260 werden keine Maßnahmen vorgeschlagen. Sie sollten der Eigenentwicklung überlassen bleiben. Dazu gehören u.a. die Tettau südlich von Schauberg, der Buchbach (TFI. 04) in seinem nördlichsten Bereich und die Haßlach.

Die Durchgängigkeit der Bäche ist an einigen Stellen unterbrochen, z.B. an den Floßteichen (hier gehören die Bäche jedoch in der Regel noch nicht zum LRT) und bei Wehren, an denen Mühlgräben abgezweigt werden (so an der Kremnitz oberhalb von Gifting und oberhalb der Finkenmühle, an der Dober oberhalb der Effeltermühle und im mittleren Bereich der Ölsnitz oberhalb der Stoffelsmühle). Die Anlage von Fischtreppen oder kleiner Umgehungsgerinne sollte geprüft werden. Einzelne Maßnahmen müssen jedoch im Gesamtzusammenhang größerer Fließgewässerabschnitte gesehen werden, die auch über die FFH-Gebietsgrenzen hinausreichen. Maßnahmen zur Durchgängigkeit sollten in den bereits vorgeschlagenen Bach-Entwicklungsplänen erarbeitet werden.

Besonders an Kremnitz und Doberbach ist die Durchgängigkeit durch Sohl-schwellen unterbrochen. Diese Bauwerke sind funktionell ursprünglich der Flößerei zuzuordnen bzw. wurden auch nachträglich errichtet; sie sind heutzutage jedoch zumindest teilweise flößereihistorisch und wasserbaulich nicht mehr relevant. Schrittweise Rück- und Umbaumaßnahmen sind in Abstimmung mit den beteiligten Stellen und ggf. vorbehaltlich einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung denkbar.

Die starke Beschattung durch Fichtenbewuchs beeinträchtigt nicht nur die Moosvegetation und damit den LRT 3260, sondern auch in starkem Maße bachbegleitende Hochstaudenfluren (LRT 6430). Längere beschattete Abschnitte finden sich z.B. im oberen Bereich der Kremnitz, am Doberbach, an Nordhalbener und Tschirner Ködel sowie am Langenaubach. Es wäre wünschenswert, die Fichten im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und der Forstverwaltung zu entfernen.

Die Bäche im FFH-Gebiet weisen überwiegend die Gewässergüte II (mäßig belastet) auf. In Teilbereichen, besonders in den Oberläufen wird die Gewässergüte I-II (gering belastet) bzw. I (unbelastet bis gering belastet) er-

reicht. Lediglich im Unterlauf eines namenlosen Grabens zur Dober westlich von Effelter wurde die biologische Gewässergüte als stark verschmutzt (Gewässergütekategorie III) kartiert. Ein namenloser Graben zur Dober bei Tschirn (nördlicher Teil der TFI. 16) ist als kritisch belastet (Gewässergütekategorie II-III) eingestuft. Die Belastungen sind auf die Abläufe kommunaler Kläranlagen und Einleitungen von Mischwässern in die leistungsschwachen Vorfluter zurückzuführen. Aufgrund des starken Gefälles wird aber in allen Bereichen rasch die Gewässergütekategorie II (mäßig belastet) erreicht, die im Einklang mit dem "guten Zustand" gemäß der EG-Wasserrahmenrichtlinie steht.

Maßnahmen	Länge (km)
<u>M1</u> Eigenentwicklung der Bäche und Bächlein	3,8
<u>M2</u> Renaturierung und/oder Eigenentwicklung (mit oder ohne Initialmaßnahmen) der Bäche einschließlich Herstellung der Durchgängigkeit	14,2
<u>M3</u> Weitgehende Erhaltung des Verlaufs der Bäche, bedingte Eigenentwicklung, teilweise Entfernung der Uferverbauung einschließlich Herstellung der Durchgängigkeit, jedoch exemplarische Erhaltung der Floßbäche	22,5
<u>M4</u> Entfernung des Fichtenaufwuchses entlang der Fließgewässer	ca. 10,0

Tabelle 5: Maßnahmen im LRT 3260

Die in vorstehender Tabelle 5 genannten Maßnahmen M1 bis M3 sind lediglich als Vorschlag zu verstehen; sie kämen auch dem Fischotter, der Groppe, dem Bachneunauge und dem Auwald vollumfänglich zu gute. Die Maßnahmen sollten im Rahmen der Erarbeitung von detaillierten Gewässerentwicklungsplänen abgehandelt werden.

Darüber hinaus ist die Bewahrung bzw. Wiederherstellung einer guten Gewässerqualität im gesamten Fließgewässersystem anzustreben.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind nur nach rechtlicher Prüfung durchzuführen.

### ***LRT 4030 „Trockene Heiden“***

(= *Trockene europäische Heiden*)

Keine der Zwergstrauchheiden wird zurzeit genutzt (keine Beweidung o.ä.). Abgesehen von der periodischen Entfernung des Gehölzaufwuchses scheinen keine weiteren Maßnahmen zu ihrem Erhalt nötig zu sein. Einige Flächen sind derzeit stark bewachsen, insbesondere mit Vogelbeere (z.B. TFI. 18, ID 0075, 0077, 0078; TFI. 22, ID 0297; TFI. 07, ID 0418). Alle Bestände

sollten langfristig offen gehalten werden. Eine gelegentliche oder extensive Beweidung ist möglich.

Maßnahmen	Fläche (ha)
<u>M5</u> Periodische Entfernung des Gehölzaufwuchses	0,5

Tabelle 6: Maßnahmen im LRT 4030

### ***LRT \*6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“***

***(= Artenreiche montane Borst-grasrasen (auf Silikatböden))***

Die Nutzung der Borstgrasrasen, fast ausschließlich durch extensive Mahd, ist nahezu überall vorbildlich. Nur punktuell kommen Brachen vor (ID 0205, 0430, 0485). Abgesehen von Brachen weisen die Borstgrasrasen des FFH-Gebiets keine Beeinträchtigungen auf.

Zum Erhalt der Borstgrasrasen ist die Fortsetzung dieser extensiven Grünlandnutzung unabdingbar. Die Mahd ist erst nach dem Fruchten der Arnika, also meist erst ab ungefähr Mitte Juli, durchzuführen. Von einer Düngung der Bestände ist abzusehen. In Einzelfällen ist eine angepasste Beweidung denkbar. Die wenigen Brachen im Gebiet sollten wieder einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt werden.

Maßnahmen	Fläche (ha)
<u>M6</u> Fortführung der extensiven Bewirtschaftung	51,3
<u>M7</u> Wiedereinführung einer extensiven Bewirtschaftung	0,5

Tabelle 7: Maßnahmen im LRT \*6230

### ***LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“***

***(= Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe)***

Die Qualität der Hochstaudenfluren hängt eng mit den Fließgewässerstrukturen zusammen. Somit sind die beim LRT 3260 genannten Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung (vgl. Tabelle 5) auch bei den Hochstaudenfluren aufzuführen. Bächlein (nicht LRT 3260, da <1 m breit) sind möglichst der Eigenentwicklung zu überlassen. Das Offenhalten der Täler und die vorgeschlagene Rodung von Fichtenbeständen kommen auch den Hochstaudenfluren zugute.

In TFI. 03 wird im Bereich zwischen ID 0016 und 0019 bis direkt ans Bächlein gemäht, wodurch die Entwicklung einer Hochstaudenflur unterbunden wird. Hier sollte ein schmaler Uferrandstreifen ungenutzt bleiben.

Maßnahmen	Fläche (ha)
<u>M5</u> Periodische Entfernung des Gehölzaufwuchses	5,0

Tabelle 8: Maßnahmen im LRT 6430

### **LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“**

(= *Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)*)

Alle Bestände sind leicht aufgedüngt. Zum Erhalt des LRT ist die mäßig extensive Mahdnutzung fortzusetzen.

Maßnahmen	Fläche (ha)
M6 Fortführung der extensiven Bewirtschaftung	1,1

Tabelle 9: Maßnahmen im LRT 6510

### **LRT 6520 „Berg-Mähwiesen“**

Die meisten Bergwiesen, ca. 96% des gesamten LRT, werden in vorbildlicher Weise extensiv genutzt (Mahd). Nur sehr wenige sind leicht oder z.T. stärker aufgedüngt. Brachen kommen nur sehr selten vor.

Die Erhaltung des LRT „Berg-Mähwiesen“ erfordert die Fortführung der extensiven bzw. mäßig extensiven Mahdnutzung. Auf Düngung sollte weitgehend verzichtet bzw. sollte sie möglichst sparsam eingesetzt werden. Dies betrifft vor allem anorganischen Stickstoff sowie Gülle (vgl. BÖHNERT 1998). Stark aufgedüngte Bestände sollten extensiviert werden.

Unter bestimmten Umständen bieten auch Mähweidesysteme eine gleichwertige Alternative. Ein möglichst „wiesen-homologer“ Zustand wird erreicht, wenn Nutzungsintensität und -frequenz sowie Düngung an die Nutzungsverhältnisse der ehemaligen reinen Wiesennutzung angepasst sind (Wagner & Luick 2005, Spranger 2006). Die Beweidung sollte durch kurze Fress- und lange Ruhezeiten gekennzeichnet sein. Hierdurch scheint eine Bewirtschaftung weitgehend ohne quantitative und qualitative Einbußen der Artenvielfalt möglich zu sein.

Zur Erhaltung des LRT sollten prinzipiell auch Bergwiesenbrachen wieder in eine extensive Mahdnutzung genommen werden. Gleichwohl ist ein gewisser Bracheanteil in Grünlandkomplexen von hohem naturschutzfachlichem Wert (v.a. für Tagfalter und Vögel). In den meisten Grünlandbereichen der einzelnen Teilflächen sind immer wieder Brachen eingestreut; der heutige Zustand scheint überwiegend sehr günstig zu sein.

In der TFI. 22 kommen Wiesenpieper und Braunkehlchen vor. Beide benötigen die typischen Strukturen extensiv genutzten Grünlands und (feuchter) Wiesenbrachen (vgl. Förster & Feulner 1993). Es wäre von Nachteil, die dortigen zahlreichen Brachen wieder vollständig in Nutzung zu nehmen. Lt. Jenny et al. (2003) fördert ein Mindestbracheanteil von 5% die Bestandsentwicklung von Vögeln des Offenlandes, weshalb diese Größenordnung in etwa angestrebt werden sollte.

Eine kleine Bergwiesenbrache am Rand der TFI. 23 (ID 0313) liegt direkt neben einer stark befahrenen Straße. Hier ist es nicht zweckmäßig, die Nutzung wieder aufzunehmen.

Die beiden Brachen im Bereich des Sattelberggrabens (TFI. 01, ID 0001, 0002) sind aufgrund des Bodenreliefs, der Steilhangesituation, der geringen Breite und der sehr schlechten Erschließung nur schwer mähbar. Hier findet zusammen mit der südlich angrenzenden Nassbrache seit 2010 eine grenzüberschreitende Extensivbeweidung statt.

Zwei abseitig gelegene Brachen im oberen Bereich des Doberbachtals dürfen nur noch bedingt zugänglich sein (TFI. 16, ID 0191, 0192). Sie sollten der natürlichen Sukzession überlassen werden. Vorstellbar wäre auch die Einbeziehung in extensives Weideland.

Maßnahmen	Fläche (ha)
<u>M6</u> Fortführung der extensiven Bewirtschaftung	229,3
<u>M7</u> Wiedereinführung einer extensiven Bewirtschaftung	14,6

Tabelle 10: Maßnahmen im LRT 6520

### ***LRT 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“***

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des LRT muss der aufkommende und tlw. bereits vorhandene Gehölzaufwuchs periodisch beseitigt werden.

Weiterhin sollten alle zugehörigen Flächen langfristig offen gehalten werden. Eine sehr behutsame Grünlandnutzung ist teilweise möglich, jedoch nicht zwingend nötig. Zumeist ist die Vernässung ohnehin so stark, dass eine Grünlandnutzung gar nicht möglich ist.

Für die Erhaltung der an den Teichen gelegenen nährstoffarmen Verlandungsgürtel, die ebenfalls diesem LRT angehören, ist die Sicherung der ehemaligen Floßteiche nötig.

Maßnahmen	Fläche (ha)
<u>M5</u> Periodische Entfernung des Gehölzaufwuchses	10,1
<u>M8</u> Erhaltung der an den LRT angrenzenden Floßteiche	1,2

Tabelle 11: Maßnahmen im LRT 7140

### ***LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“***

Neben der Weiterführung der bisherigen naturnahen Bewirtschaftung (M100) ist der Anteil an Totholz, das sich gegenwärtig deutlich im Defizit befindet, zu erhöhen. Wünschenswert ist ferner die sukzessive Rücknahme der zurzeit dominierenden Fichte zugunsten der Buche und anderer klassischer Nebenbaumarten wie Eiche.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	Fläche (ha)
<u>M100</u> : Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der Anteile an Buche bei Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen	11,6
<u>M122</u> : Totholzanteil erhöhen	11,6
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<u>M110</u> : Lebensraumtypische Baumarten fördern	11,6

Tabelle 12: Maßnahmen im LRT 9110

### ***LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“***

Um den gegenwärtigen guten Zustand zu erhalten, ist die bisherige naturnahe Bewirtschaftung (M100) fortzusetzen. Notwendig ist außerdem die Förderung vorhandener Tannen bzw. deren Wiederverbreitung im LRT, da die Tanne als klassische Hauptbaumart im montan geprägten Waldmeister-Buchenwald anzusehen ist. Wünschenswert ist ferner die Erhöhung der (Laub-)Totholzanteile, da das aktuell vorhandene Totholz größtenteils der Fichte zuzurechnen ist.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	Fläche (ha)
<u>M100</u> : Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der Anteile an Buche bei Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen	490,3
<u>M110</u> : Lebensraumtypische Baumarten fördern (speziell Tanne)	490,3
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<u>M122</u> : Totholzanteil erhöhen	490,3
<u>M110</u> : weitere lebensraumtypische Baumarten fördern	490,3

Tabelle 13: Maßnahmen im LRT 9130

### ***LRT \*9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“***

Der LRT weist hinsichtlich seiner Bewertungsmerkmale Defizite auf, befindet sich aber gerade noch in einem günstigen Zustand. Neben der Fortführung einer naturnahen Bewirtschaftung (M100) sind an Maßnahmen auch die Erhöhung der Biotopbaum- und Totholzanteile nötig. Wünschenswert ist außerdem die Förderung bzw. Wiederverbreitung kaum vorhandener oder fehlender Haupt- und Nebenbaumarten wie Spitzahorn, Bergulme, Sommer- und Winterlinde.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	Fläche (ha)
<u>M100</u> : Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der typischen Baumarten bei Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen	8,7
<u>M121</u> : Biotopbaumanteil erhöhen	8,7
<u>M122</u> : Totholzanteil erhöhen	8,7
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<u>M110</u> : Lebensraumtypische Baumarten fördern (Spitzahorn, Bergulme, Sommerlinde, Tanne)	8,7

Tabelle 14: Maßnahmen im LRT \*9180

### ***LRT \*91E0 „Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden“***

Der LRT weist hinsichtlich seiner Bewertungsmerkmale deutliche Defizite auf, sodass er sich bereits nicht mehr in einem günstigen Zustand befindet. Dies liegt auch an den festgestellten Beeinträchtigungen (vorhandene querende Forstwege). Als prioritärem LRT, der zudem nur kleinräumig vorkommt, sollte dem Auwald volle Beachtung geschenkt werden, wenn es darum geht, die in Tabelle 15 genannten Maßnahmen umzusetzen.

Bezüglich der wünschenswerten Maßnahme M110 ist festzuhalten, dass die Traubenkirsche, die im Frankenwald nach Aussage von Gebietskennern praktisch keine lokalen Vorkommen hat, nur dann gefördert bzw. eingebracht werden sollte, falls die Hauptbaumarten Schwarzerle und Esche durch pilzliche Schädlinge (Eschen-Triebsterben, Wurzelhalsfäule) nachhaltig beeinträchtigt werden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	Fläche (ha)
<u>M100</u> : Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der Anteile an Esche und Schwarzerle bei Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen	12,7
<u>M121</u> : Biotopbaumanteil erhöhen	12,7
<u>M122</u> : Totholzanteil erhöhen	12,7
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<u>M110</u> : Lebensraumtypische Baumarten fördern (Weiden, Bergulme, Bergahorn, Traubenkirsche)	12,7

Tabelle 15: Maßnahmen im LRT \*91E0

### 4.2.3 Erläuterungen zu den Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die nicht im SDB genannt sind

#### ***LRT 3130 „Stillgewässer mit Pioniervegetation“***

*(= Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Litorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea)*

Im „Oberen Langenauer Schutzteich“ kommt als einziger Vertreter dieses LRT ein Zwiebelbinsen-Rasen in der TFI. 02 vor. Der Teich ist ungenutzt und weist mesotrophes Wasser auf. Der jetzige Zustand ist optimal; langfristige muss der Damm mit seiner Abflussvorrichtung erhalten bleiben (notwendige Erhaltungsmaßnahme für den LRT 7140).

#### ***LRT 3150 „Nährstoffreiche Stillgewässer“***

*(= Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions)*

Dieser LRT umfasst den obersten der ehemaligen Floßteiche an der Tschirner Ködel (TFI. 20), den Floßteich bei Langenau (TFI. 23) sowie einen sehr kleinen Fischteich in TFI. 11. Die beiden zuerst genannten sind ungenutzt und haben mesotrophen Charakter. Der jetzige Zustand ist optimal. Langfristig betrachtet müssen die Dämme mit den Abflussvorrichtungen erhalten bleiben (notwendige Erhaltungsmaßnahme für den LRT 7140).

#### ***LRT 8150 „Silikatschutthalden“***

*(= Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas)*

Der LRT 8150 ist vergleichsweise stabil gegenüber natürlichen Veränderungen. Deshalb kann er getrost der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Menschliche Einflussnahmen wie z.B. Wegeneubauten, die die Flächen queren, oder waldbauliche Maßnahmen jeglicher Art sollten möglichst unterbleiben.

#### 4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen
- günstige Habitatstrukturen
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann

Dies erfordert bei einigen, nur noch mit kleinen oder gar einzelweisen Vorkommen nachgewiesenen Arten dringend die Verbesserung der Lebensräume. Die bloße Erhaltung der aktuellen Vorkommen ist für deren dauerhaftes Überleben in diesen Fällen nicht ausreichend. Vielmehr sind Wiederherstellungsmaßnahmen nötig.

Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Anhang II-Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich flächenscharf in der Karte 3 „Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ im Anhang.

##### **1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

Die Art kommt nicht vor und hat hier auch keine zu erwartende Population. Deshalb werden keine Maßnahmen geplant.

Maßnahmen
keine

Tabelle 16: Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

##### **1096 Bachneunauge**

Die Art erleidet regelmäßig Einbußen durch die Verschmutzung von Gewässern. Auch im Gebiet sind diverse Bäche kritisch belastet. Ferner trägt die mangelnde Durchgängigkeit der Gewässer zur Verinselung der Art bei.

Neben der Gewässergüte ist der Säuregehalt ein wichtiger Faktor. Insbesondere die Oberläufe der Bäche und Flüsse sind stark versauert, was verschiedene Ursachen haben kann, beispielsweise der Eintrag von saurer Nadelholzstreu aus Fichtenbeständen. Zur Verringerung der Säurebildung kommt dem bereits begonnenen naturnahen Waldumbau große Bedeutung zu.

Maßnahmen
<u>M10</u> Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte (gesamtes Bachsystem)
<u>M11</u> Durchgängigkeit des gesamten Bachsystems verbessern

Tabelle 17: Maßnahmen für das Bachneunauge

### **1163 Mühlkoppe**

Für die Mühlkoppe gelten im Wesentlichen die gleichen Aussagen wie für das Bachneunauge. Bzgl. der mangelnden Durchgängigkeit der Gewässer ist jedoch festzuhalten, dass diese noch kritischer zu sehen ist als für das Bachneunauge. Die Mühlkoppe ist nämlich nicht in der Lage, auch kleinste Schwellen zu überwinden oder durch kurze Kanalabschnitte abgetrennte Gewässerabschnitte wieder zu besiedeln (Petersen 2004).

Maßnahmen
<u>M10</u> Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte (gesamtes Bachsystem)
<u>M11</u> Durchgängigkeit des gesamten Bachsystems verbessern

Tabelle 18: Maßnahmen für die Mühlkoppe

### **1308 Mopsfledermaus**

Das gesamte FFH-Gebiet mit seiner Vielzahl an strukturell höchst unterschiedlichen Teilflächen dient grundsätzlich als Jagdhabitat für die beiden Fledermausarten Mopsfledermaus und Großes Mausohr, wobei insbesondere lichte Waldstrukturen, Waldränder und Säume aber auch reine Offenlandbereiche zum Nahrungserwerb aufgesucht werden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
<u>M14</u> Erhalt der Winterquartiere (Höhlen, Keller, Stollen) in dem jetzigen günstigen Zustand, insbesondere durch Offenhalten der Einflugmöglichkeiten und Vermeidung von Störungen in den Wintermonaten
<u>M100</u> Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Erhaltung eines ausreichenden Anteils an alten (>100 Jahre) Laub- und Laubmischbeständen als Jagdhabitate
<u>M814</u> Erhöhung des Angebots an Spaltenquartieren durch Belassen von Bäumen mit abstehender Rinde bzw. Spaltenquartieren (tote Bäume, Blitzbäume, Bäume mit alten Fällungsschäden), soweit sie nicht aus verkehrssicherungstechnischen Gründen oder zur Bekämpfung des Borkenkäfers entnommen werden müssen
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
Markierung der Biotopbäume
Vermeidung von Störungen in den Stollen um Dürrenwaid durch fledermausfreundliche Vergitterung

Tabelle 19: Maßnahmen für die Mopsfledermaus

### **1324 Großes Mausohr**

Der Anteil an Laubholz dominierten Beständen (älter als 40 Jahre) mit geeigneter Struktur (geringe Kraut- und Strauchschicht) ist derzeit im Mangel und muss deshalb langfristig erhöht werden. Die Jagd im Offenland ist für diese Fledermausart von untergeordneter Bedeutung, gleichwohl stellen ex-

tensiv genutzte Grünländer mit vergleichsweise hoher Dichte an Bodengliederfüßer (insbesondere Laufkäfer und Schnaken) in den Phasen nach der Mahd vermutlich bedeutende Nahrungshabitate dar.

Für die Überwinterungsquartiere, hier insbesondere die Schieferstollen Lotharheil, ist die freie Zugänglichkeit der Stolleneingänge von herausragender Bedeutung. Die Ungestörtheit der Überwinterungsquartiere sollte gewährleistet werden, ebenso wie die unzerschnittenen Flugkorridore zwischen Überwinterungsquartier, Jagdgebiete und Wochenstube (v.a. Kirche in Steinwiesen).

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
<p><u>M14</u> Erhalt der Winterquartiere (Höhlen, Keller, Stollen) in dem jetzigen günstigen Zustand, insbesondere durch Offenhalten der Einflugmöglichkeiten und Vermeidung von Störungen in den Wintermonaten</p> <p><u>M100</u> Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung habitattauglicher Laubholzbestände (mit Belassung von Bereichen ohne Bodenvegetation oder Verjüngung, die vom Großen Mausohr in der untersten bodennahen Schicht (1 bis 4 m) durchfliegen werden können)</p>
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen
<p>Offenhaltung von extensivem Grünland als ersatzweisem Jagdhabitat</p>

Tabelle 20: Maßnahmen für das Große Mausohr

### **1355 Fischotter**

Eine fischottergerechte Gestaltung von Brücken führt zur Reduktion von Verkehrsopfern. Im Rahmen von Verkehrswegeplanung und -bau sollte auf die Neuanlage von Trassen in ufernahen Bereichen, Feuchtgebieten und von Gewässern geprägten Landschaften verzichtet werden. Vorhandene Gefahrenstellen sollten entschärft werden, gefahrlose Wanderaktivitäten entlang von Gewässern in Siedlungsräumen gewährleistet sein.

Grundsätzlich dienen auch alle Maßnahmen, die für den LRT 3260 geplant wurden (Maßnahmen M1 bis M4), dem Schutz des Fischotters in vollem Umfang (vgl. Tabelle 5). Ebenso haben die Maßnahmen M10 und M11 für die Fische hohe Bedeutung für den Fischotter.

Maßnahmen
<p><u>M12</u> Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbundsystems (Gesamtgebiet)</p> <p><u>M13</u> Abbau individueller Gefährdungsfaktoren (Gesamtgebiet)</p>

Tabelle 21: Maßnahmen für den Fischotter

#### **4.2.5 Erläuterungen zu den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im SDB genannt sind**

##### ***1323 Bechsteinfledermaus und 1361 Luchs***

Für die beiden nicht im SDB aufgeführten Arten Bechsteinfledermaus und Luchs werden keine Maßnahmen geplant. Sollte die Bechsteinfledermaus – wie in diesem Plan vorgeschlagen - in den SDB aufgenommen werden, so werden für sie ggf. zu einem späteren Zeitpunkt Maßnahmen formuliert.

#### **4.2.6 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte**

Die unter den Ziffern 4.2.1, 4.2.2 und 0 vorgeschlagenen Maßnahmen weisen unterschiedliche Dringlichkeiten auf. Sie lassen sich zeitlich einteilen in Sofortmaßnahmen (baldmöglichster Beginn), in periodisch fortlaufende Maßnahmen und in mittel- bis langfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb von 5 bis 10 Jahren).

Dabei sind alle Maßnahmen mit den Eigentümern/Bewirtschaftern abzustimmen und letztendlich nur im Einvernehmen umzusetzen.

##### ***Fortlaufende Maßnahmen***

- Fortführung der extensiven Mahdnutzung auf Borstgrasrasen sowie einer mäßig extensiven Mahdnutzung auf Extensiv- und Bergwiesen bzw. Fortsetzung der Beweidung
- Optimierung des Lebensraumtyps durch standortangepasste Bewirtschaftung, insbesondere auf stark aufgedüngten Bergwiesen (ID 0017, 0052, 0059, 0173, 0346, 0450, 0505, 0507, 0509, 0514, 0521, 0522, 0546, 0558, 0563)
- Fortführung einer naturnahen Waldbewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der typischen Baumarten bei Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen in allen Wald-LRT

##### ***Sofortmaßnahmen***

- Entbuschung von stark mit Gehölzen bewachsenen Zwergstrauchheiden (ID 0075, 0077, 0078, 0297, 0418, 0535, 0536)
- Entfernung von Fichtenbewuchs im LRT 7140 (nur TFI. 02, ID 0009 und TFI. 19, ID 0201)
- Einstellung der Bauschuttalagerungen im Süden der TFI. 01

### **Mittelfristige Maßnahmen**

- Entfernung von Fichtenbewuchs entlang von Fließgewässern
- Entwicklung eines schmalen, ungenutzten Uferrandstreifens am Buchbach (TFI. 03 zwischen ID 0016 und 0019)
- Wiedereinführung einer extensiven Grünlandnutzung auf Borstgrasrasenbrachen (ID 0205, 0368, 0430, 0485),
- Wiedereinführung einer extensiven Mahdnutzung der Bergwiesenbrachen (ID 0015, 0025, 0208, 0236, 0237, 0241, 0244, 0260, 0285, 0286, 0290, 0295, 0307, 0316, 0330, 0379, 0430, 0442, 0483, 0484, 0487, 0488, 0492, 0494, 0531, 0587; bei ID 0001 und 0002 ist auch eine extensive Beweidung denkbar; ID 0191 und 0192 sollten in die vorgeschlagene, großflächige, extensive Beweidung von Sukzessionsflächen einbezogen werden, in TFI. 22 ist zu beachten, dass aufgrund der vorkommenden Wiesenbrüter ein gewisser Bracheanteil erwünscht ist)
- Entfernung von Fichtenbewuchs auf Übergangsmooren (TFI. 19, ID 0196, 0204)
- Entfernung von Fichtenbeständen (vor allem wegen Verbundsituation)
- Großflächige, sehr extensive Beweidung von Sukzessionsflächen in den folgenden Talabschnitten: im Tettautal zwischen Sattelgrund und Schauberg, im Quellbereich der Teuschnitz, im Kremnitztal in einem Bereich südlich der Finkenmühle (zwischen ID 0150 im Norden und ID 0148 im Süden) und evtl. auch in einem Abschnitt in der nördlichen Hälfte des Dobertales (nördlich ID 0190 bis einschließlich ID 0192); (nicht auf der Maßnahmenkarte dargestellt)
- Erhöhung der Anteile von Totholz (LRT 9110, \*9180 und \*91E0) sowie von Biotopbäumen (LRT \*9180 und \*91E0)
- Erhaltung und Verbesserung der von Mopsfledermaus und Großem Mausohr benötigten Habitatstrukturen, insbesondere der Winterquartiere

Maßnahmen für bislang nicht im SDB aufgeführte LRT:

- Erhaltung der mesotrophen, ungenutzten ehemaligen Floßteiche (Erhalt der Dämme und Abflussvorrichtungen). Diese Maßnahme ist insbesondere für den LRT 7140 als absolut notwendig anzusehen.

### **Langfristige Maßnahmen**

- Erarbeitung eines detaillierten Gewässer-Entwicklungskonzepts; die Zuständigkeit und Finanzierung muss hier aber erst mit den Betroffenen/Zuständigen geregelt werden. Vorgeschlagen werden:
  - Bei Bächen (LRT 3260) mit angrenzender Mahdnutzung: Nur der Verlauf des Baches bleibt erhalten, bedingte Eigenentwicklung, teilweise Entfernung der Uferverbauung (angrenzende Wiesennutzung); z.B. Kremnitz, Dober, Langenaubach, Ölsnitz, Tschirner Ködel (alle nur in Bereichen mit angrenzender Wiesennutzung); jedoch:
  - Exemplarische Erhaltung der Floßbäche vorzugsweise in Wiesenbereichen mit verstärkter Erholungsnutzung (z.B. Abschnitte an Kremnitz und Doberbach)
  - Renaturierung und/oder Eigenentwicklung der Bäche (mit oder ohne Initialmaßnahmen für die Eigenentwicklung) in Bereichen ohne Mahdnutzung; z.B. Tettau zwischen Sattelgrund und Schauberg, Buchbach (TFI. 04), Nordhalbener Ködel (mit Ausnahme des südlichsten Abschnittes) (Zielarten: Groppe und Bachneunauge, Fischotter)
- Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer, z.B. an Wehren (nicht auf der Maßnahmen-Karte dargestellt, Zielarten: Groppe und Bachneunauge, Fischotter)
- Offenhalten von Zwergstrauchheiden
- Offenhalten von Übergangsmoore
- Offenhalten von Grünlandbrachen und Sukzessionsflächen (nicht in der Maßnahmen-Karte dargestellt).

### **Umsetzungsmöglichkeiten, Organisation und Betreuung**

Für die Fortsetzung der extensiven Grünlandnutzung bzw. die Wiedereinführung oder Extensivierung der Grünlandnutzung sind die verschiedenen Förderprogramme der Landwirtschaft und des Naturschutzes (Kulturlandschafts-Programm, Vertragsnaturschutz-Programm, Landschaftspflege- und Naturpark-Programm) auszunutzen. Die Fortführung dieser Programme ist für die weitere umfassende Grünlandnutzung des Gebietes unentbehrlich.

Für die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Fließgewässern (Unterhaltung, Eigenentwicklung, Durchgängigkeit, Gewässergüte) sind das WWA Kronach als Fachbehörde, das LRA Kronach als Wasserrechtsbehörde und die örtliche Gemeinde Ansprechpartner. Die gesetzliche Ausbaupflicht und Unterhaltungslast obliegt, ungeachtet etwaiger Unterhaltungsverpflichtungen Dritter, für im Wildbachverzeichnis aufgeführte Wildbäche dem örtlich zuständigen WWA (Freistaat Bayern). Die Ausbau- und Unterhaltungspflicht für Gewässer III. Ordnung obliegt der örtlich zuständigen Gemeinde. Bevor größere Maßnahmen in Angriff genommen werden, wäre die Aufstellung eines Gewässerentwicklungskonzeptes wünschenswert. Die Zuständigkeit und Finanzierung muss hier aber erst mit den Betroffenen geregelt werden.

Konkrete wasserwirtschaftliche Maßnahmen können nur mit gesicherter Finanzierung, nach öffentlich-rechtlicher Genehmigung (z. B. wasserrechtlicher Genehmigung) und privatrechtlicher Vereinbarung (z. B. Grunderwerb) durchgeführt werden.

Die ehemaligen Floßteiche gehören fast ausschließlich den Forstbetrieben Rothenkirchen und Nordhalben. Diese sollten die Erhaltung der Floßteiche sicherstellen.

Die Offenhaltung von Flächen (Entbuschung, Entfernung von Fichten) sowie die Einführung der extensiven Beweidung auf den Sukzessionsflächen in den drei Talabschnitten sollten, wie z.T. bisher auch, vom Landschaftspflegeverband organisiert und betreut werden. Auch hierfür sind die Förderprogramme auszunutzen. Auch flächige Fichtenrodungen könnte ggf. der Landschaftspflegeverband in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung bzw. mit privaten Eigentümern organisieren.

2010 konnte im Zuge der Projektumsetzung "Weidewelt - Vie(h)lfalt im Frankenwald" in Teilbereichen in den o. g. Sukzessionsflächen mit einer extensiven Beweidung begonnen werden.

#### **4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)**

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, „dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 BNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach §§ 33 und 34 BNatSchG entsprochen wird.

Unabhängig von den Belangen nach der FFH-Richtlinie sind Teile des Gebiets durch §30 BNatSchG bzw. durch Art. 23 BayNatSchG geschützt, insbesondere im Offenland und teilweise auch im Wald (Schluchtwälder \*9180, Auwälder \*91E0).

Das Gebiet liegt außerdem vollständig in der Kernzone des 104.250 ha großen Naturparks Frankenwald. Gemäß den Aufgaben und Schutzziele eines Naturparkes, die in der Kernzone denen eines Landschaftsschutzgebietes entsprechen (hier: LSG Frankenwald; VO vom 27.07.1984), ist eine Grund-sicherung vorhanden.

Darüber hinaus sind bereits Teile des Gebietes (ca. 423 ha = 25%) als Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil und z. T. zusätzlich als Naturwaldreservat gesichert. Das geplante NSG Kremnitz- und Dobertal könnte nochmals eine Schutzfläche von 218 ha erreichen (Abgrenzung FFH-

Gebietskulisse) – womit in Zukunft 38% des Gebietes naturschutzrechtlich besonders geschützt wären.

Die einschlägigen Verordnungen (s. Anhang) sind unabhängig von den FFH-Belangen in vollem Umfang zu beachten.

Die Ausweisung weiterer amtlicher Schutzgebiete, insbesondere von Naturschutzgebieten, im FFH-Gebiet ist allenfalls noch im Kerngebiet der Teuschnitz-Au auf öffentlichen Flächen vorgesehen. Im Hinblick auf die notwendige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den ansässigen Grundbesitzern als Partner in Naturschutz und Landschaftspflege sind Verbote nicht zielführend, solange der günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt.

Gemäß Art. 1 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum (der Staatswald umfasst allein ca. 1160 ha) vorrangig Naturschutzzwecken. Die Eigentümer (hier Forstbetriebe Rothenkirchen und Nordhalben) sind hier verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. Gemäß Art. 18 BayWaldG dient der Staatswald außerdem dem öffentlichen Wohl in besonderem Maße.

Das Bayern-Netz-Natur (BNN)-Projekt "Frankenwaldtäler" wird bereits seit Jahren erfolgreich umgesetzt. Die Ziele dieses Projekts sind vergleichbar mit denen des Natura 2000-Gebiets. Das FFH-Gebiet ist zu 100% Bestandteil des Projektgebiets.

Geeignete Instrumente zum Schutz des Gebietes können sein:

- Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) im Privat- und Körperschaftswald
- forstliche Förderprogramme im Privat- und Körperschaftswald
- besondere Gemeinwohlleistungen für die Bayerischen Staatsforsten auf Staatswaldflächen
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Ankauf
- Langfristige Pacht
- Artenhilfsprogramme
- BNN-Projekt
- LIFE-Projekte

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern Kronach und Hof und die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach – Abt. Forsten in Stadtsteinach – sowie Münchberg – Abt. Forsten in Bad Steben – zuständig.